

Auf Antrag von Ratsmitglied Leupold, CDU-Fraktion, wird der § 18 Abs. 3 wie folgt gefasst: Der Jahresabschluss ist entsprechend des § 7 StiftG NRW zu prüfen. Der Rat der Stadt Meckenheim stimmt ansonsten den vorgelegten Änderungen der Stiftungssatzung zu und beauftragt die Verwaltung, das Anerkennungsverfahren bei der Stiftungsaufsicht fortzuführen.

Ratsmitglied Pusch schlägt für die BfM-Fraktion vor, § 18 Abs. 3 nicht ersatzlos zu streichen sondern, wie folgt zu ändern: Nach § 7 StiftG NRW wird der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim geprüft.
Der Rat ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Ratsmitglied Orti von Havranek beantragt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den § 18 Abs. 3 in eine Kann-Regelung umzuändern.
Der Rat ist dieser Anregung nicht gefolgt.